

Reglement Trinkwasserversorgung

GEMEINDE BETTMERALP

INHALTSÜBERSICHT

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1)
- II. TRINKWASSERVERSORGUNG (Art. 2 bis 19)
- III. STRAF- UND BESCHWERDEBESTIMMUNGEN (Art. 20 bis 21)
- IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (Art. 22)

Anhang, Gebührentarif

Die Urversammlung der Gemeinde Bettmeralp, die per 1. Januar 2014 aus der Fusion der Gemeinden Betten und Martisberg hervorgegangen ist, gestützt auf die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung¹, auf Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG)², auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GschG) und die Gewässerschutzverordnung (GschV), Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 09.10.1992 (RS 817.0), Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständenverordnung vom 13.11.2005 (RS 817.20), Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005 (RS 817.022.102) sowie Kantonale Gesetzgebung: Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 (817.10) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Genereller Vorbehalt

Dieses Reglement enthält, aus Gründen der Lesbarkeit, auch Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Diese können durch die Urversammlung selbstverständlich nicht geändert werden; allfälligen Änderungen des Bundes- und Kantonsrechts sind diesem Reglement übergeordnet.

II. Trinkwasserversorgung

Art. 2 Verantwortlichkeit und Ziele

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Bettmeralp ist ein Betriebszweig der Gemeinde.

² Die Gemeinde ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen;
- b. die physikalisch-chemische und bakteriologisch einwandfreie Qualität des Trinkwassers;
- c. die ausreichende Trinkwasserversorgung in bewohnten Siedlungen, um den Bedarf von öffentlichen Diensten und von Einzelpersonen zu decken.

³ Die Verwaltung und Überwachung der Trinkwasserversorgung obliegt dem Gemeinderat.

⁴ Die Gemeinde gewährleistet die Qualitätssicherung des Trinkwassers nach den Richtlinien des *Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW)*.

Art. 3 Pflicht der Gemeinde

Die Gemeinde gibt unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen Wasser für häusliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke ab. Sie stellt die Löschwasserreserve innerhalb des Versorgungsnetzes (Bauzone) sicher. Die Trinkwasserversorgung (Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Art. 4 Versorgungsnetz

Das öffentliche Versorgungsnetz umfasst die gesamte Bauzone der Gemeinde, der Ausbau erfolgt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Art. 5 Bauten ausserhalb der Bauzone

¹ Ausserhalb des Versorgungsnetzes besteht grundsätzlich kein Recht auf Anschluss.

¹ Gesetzessammlung VS 101.1

² Gesetzessammlung VS 175.1

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die Versorgungssicherheit innerhalb des Versorgungsnetzes nicht beeinträchtigt wird.

³ Bauten ausserhalb der Bauzone, welche an das kommunale Versorgungsnetz angeschlossen werden können, unterliegen den Bestimmungen dieses Reglements, ausgenommen die Löschwasserreserve, welche die Gemeinde für diese Bauten nicht sicherstellen kann.

⁴ Bau und Unterhalt von Leitungen ausserhalb des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der Berechtigten.

Art. 6 Recht auf Anschluss

Innerhalb des Versorgungsnetzes besteht grundsätzlich ein Recht auf Anschluss. Mit der Anschlussbewilligung wird der Gesuchsteller zum Abonnenten und hat die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Art. 7 Verwendung von Trinkwasser

¹ Es ist den Abonnenten nicht gestattet, Wasser zu anderen als diesem Reglement entsprechenden Zwecken zu verwenden.

² Insbesondere ist den Abonnenten untersagt, Trinkwasser zu turbinieren, Wiesen zu berieseln, Wasser für Feuchtbiotop in der Umgebung des Hauses zu verwenden und als Frostschutzmassnahme im Winter permanent laufen zu lassen.

³ Das Erstellen privater Brunnen ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Der Abonnent ist für die vorschriftsmässige Benutzung der Einrichtungen verantwortlich.

Art. 8 Öffentliche Brunnen

¹ Das Öffnen und Schliessen der öffentlichen Brunnen ist Sache einer vom Gemeinderat beauftragten Person.

² Zuwiderhandlungen werden gebüsst.

Art. 9 Haushälterische Nutzung

¹ Jeder Abonnent ist verpflichtet, einen übermässigen Wasserkonsum zu vermeiden.

² Die Wasserleitungen sind so zu isolieren, dass auch bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufenlassen des Wassers verhindert wird. Bei anhaltender Trockenheit kann der Gemeinderat die Berieselung von Gärten und Hausvorplätzen, das Waschen von Fahrzeugen usw. befristet einschränken oder verbieten.

Art. 10 Anschlussgesuche

Gesuche für neue Leitungsanschlüsse, Netzerweiterungen oder -abänderungen sind mit den notwendigen Planunterlagen an den Gemeinderat zu richten.

Art. 11 Technische Anforderungen

¹ Die Zuleitung vom Grundstück ans Gemeinenetz erfolgt auf Kosten des Abonnenten.

² Die Anschlussleitungen müssen technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht nach den Normen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserwerke verlegt werden. Fehlerhafte Installationen werden auf Kosten des Abonnenten repariert.

³ Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen. Installationen und Anschlüsse dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die über eine entsprechende Konzession der Gemeinde verfügen.

⁴ Die Eigentümer oder Eigentümerinnen privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenutzung der Leitung gegen angemessene Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB, zu gestatten. Bei Baubeginn muss das schriftliche Einverständnis für das Durchleitungsrecht für Privatleitungen vorliegen. Änderungen der Linienführung sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

⁵ Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauch (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten (eigene Quellen) und öffentlichen Trinkwassernetzen.

Art. 12 Ablehnung der Haftung für Schäden durch Unterbrüche

Für Schäden, die auf Unterbrüche in der Versorgung zurückzuführen sind, kann die Gemeinde nicht verantwortlich gemacht werden.

Art. 13 Kontrolle der Installationen

¹ Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit überprüfen zu lassen. Der oder die mit dieser Kontrolle Beauftragte hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten.

² Werden Installationsmängel festgestellt, so wird eine Frist eingeräumt, um die Mängel auf Kosten des Abonnenten zu beheben. Wird die Reparatur nicht ausgeführt, kann der Gemeinderat die Wasserlieferung verweigern.

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Gemeinde erhebt für den Bau, Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von den Abonnenten kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren. Diese bestehen aus:

- a. Mehrwertbeiträgen der Grundeigentümer
- b. Anschlussgebühren
- c. Grundgebühren
- d. Mengengebühren

² Die Mengengebühren werden entweder nach tatsächlichem Verbrauch bei Wasserbezug ab Wasserzähler oder mittels einer Pauschale bei Wasserbezug ohne Wasserzähler erhoben.

Art. 15 Mehrwertbeiträge

Bei der Erstellung einer Hauptzuleitung in bisher nicht oder kaum überbaute Gemeindegebiete können die einzelnen Eigentümer zur Entrichtung eines Mehrwertbeitrages beigezogen werden. Anwendung findet das Gesetz vom 15. November 1988³ über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und weitere öffentliche Werke sowie das kantonale Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971⁴ über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung.

³ Gesetzessammlung VS

⁴ Gesetzessammlung VS

Art. 16 Anschluss-, Grund- und Mengengebühren

¹ Anschluss-, Grund- und Mengengebühren sind im Anhang dieses Reglements festgelegt.

² Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren periodisch der Teuerung anzupassen.

Art. 17 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich an den Liegenschaftseigentümer.

² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen fällig.

Art. 18 Kündigung

¹ Eine Kündigung des Abonnements hat schriftlich und spätestens 3 Monate vor Jahresende zu erfolgen.

² In Ermangelung einer solchen Kündigung gilt das Abonnement jeweils als für ein Jahr erneuert.

Art. 19 Aufhebung des Abonnements

Bei Aufhebung des Abonnements ist der Gemeinderat berechtigt, die Leitung auf Kosten des Eigentümers vom öffentlichen Leitungsnetz abtrennen zu lassen.

III. Straf- und Beschwerdebestimmungen

Art. 20 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu CHF 20'000 bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

² Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung derjenigen Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

³ Bei Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

⁴ Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, für die Kosten der Ersatzmassnahmen Sicherheiten zu leisten.

Art. 21 Rechtsschutz

¹ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement erlässt, kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden.

² Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifsätze können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)⁵.

⁵ Gesetzessammlung VS 172.6

IV. Übergangsbestimmungen

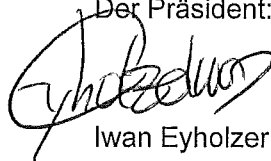
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird ihm widersprechendes Recht aufgehoben, namentlich die einschlägigen Reglemente von Betten-Bettmeralp und Martisberg.

² Dieses Reglements tritt nach dessen Homologation durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

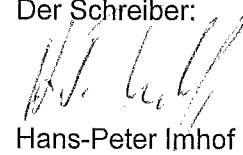
So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 26. März 2014

Der Präsident:



Iwan Eyholzer

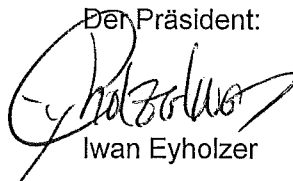
Der Schreiber:



Hans-Peter Imhof

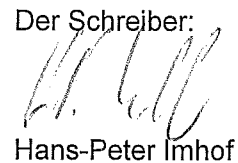
Genehmigt durch die Urversammlung am 18. Mai 2014

Der Präsident:



Iwan Eyholzer

Der Schreiber:



Hans-Peter Imhof

Homologiert durch den Staatsrat am 15. Okt. 2014

ANHANG GEBÜHREN

1. Anschlussgebühr

Neu- und Anbauten, Umbauten mit Zweckänderung, pro Wohnung	Fr. 500.--
pro Betrieb plus 3% des Katasterwertes	Fr. 750.--

2. Grund- und Mengengebühr*

Haushaltungen

jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit	Fr. 145.--
pro zusätzliches WC	Fr. 30.--
pro zusätzliches Bad / Dusche	Fr. 60.--
pro dauerhaft bewohnte Wohnung Betten-Dorf, Martisberg	Fr. 70.--

Hotels/Restaurants/Pensionen/Gruppenunterkünfte

jährliche Grundgebühr	
pro Bett in Hotels/Pensionen	Fr. 36.--
pro Bett in Gruppenunterkünften	Fr. 24.--
pro Sitzplatz in Restaurants	Fr. 12.--

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Kategorie 1

Lebensmittel-, Sportgeschäft, Kiosk, Bazar, Elektro-/Sanitärbetrieb	
jährliche Grundgebühr pro Betriebseinheit	Fr. 250.--

Kategorie 2

Bäckerei, Metzgerei, Wäscherei, Coiffeursalon	
jährliche Grundgebühr pro Betriebseinheit	Fr. 600.--

*alle Tarife zuzüglich Mehrwertsteuer.